

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ampermoos“

Vom 5. August 1982

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Niedermoorgebiet zwischen den Amperbrücken bei Stegen und Grafrath im Gebiet der Gemeinden Grafrath, Kottgeisering und Türkenfeld im Landkreis Fürstenfeldbruck, Eching a. Ammersee im Landkreis Landsberg a. Lech und Inning a. Ammersee im Landkreis Starnberg wird unter der Bezeichnung „Ampermoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 525 Hektar und liegt

in der Gemeinde Grafrath, Gemarkungen Unteraltling und Wildenroth,

in der Gemeinde Kottgeisering, Gemarkung Kottgeisering,

in der Gemeinde Türkenfeld, Gemarkung Zankenhäuser,

in der Gemeinde Eching a. Ammersee, Gemarkung Eching a. Ammersee und

in der Gemeinde Inning a. Ammersee, Gemarkung Inning a. Ammersee.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft

1. im Osten

— ab der Amperbrücke in Grafrath — unter Ausparung der Kirchenflurstücke 673 und 674/2 sowie einer Teilfläche des Flurstücks 702 (Wiese), Gemarkung Unteraltling (ausgenommene Fläche: von der Nordwestecke der Rassokirche ausgehend in Verlängerung der Westseite 48 m nach Norden bis zum Gehölzsaum an der Wiese, diesem ca. 70 m in östlicher Richtung folgend bis zur Grenze des Flurstücks 698/3 Gemarkung Unteraltling und dieser Flurgrenze nach Süden bis zur Bundesstraße 471) — in südlicher Richtung entlang dem Böschungsfuß der Bundesstraße 471 in Richtung Inning a. Ammersee bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze

— von dort entlang des westlichen Waldsaumes des Grafrather Buchets und des Weidholzes (westliche Grenzen der Flurstücke 2379 und 2363, Gemarkung Inning a. Ammersee) bis zum südlichen Abschluß des Waldes an der Nordspitze des Flurstücks 534, Gemarkung Inning a. Ammersee

— von hier weiter in südlicher Richtung entlang der Westgrenzen der Flurstücke 534 und 535, Gemarkung Inning a. Ammersee, bis zum Inninger Bach

— von dort wenige Meter bachaufwärts in östlicher Richtung und dann wieder in südlicher Richtung über den Bach an einem verfallenen Graben westlich des Flurstücks 526, Gemarkung Inning a. Ammersee, entlang bis zum Auftreffen (im spitzen Winkel) auf den Weg Flurstück 483, Gemarkung Inning a. Ammersee

— an der Nordgrenze des Flurstücks 483 ca. 50 m nach Westen, biegt nach Süden ab in einer geraden Linie bis zur Nordwestecke des Flurstücks 458, folgt der Westgrenze des Flurstücks 458, dann nach Westen der Südgrenze des Flurstücks 459 ca. 40 m, biegt hier nach Süden ab in einer geraden Linie bis zum Auftreffen auf die Nordgrenze des Flurstücks 445

— zunächst in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstücks 445, dann den Ostgrenzen der Flurstücke 445 und 443/2 und den Südgrenzen der Flurstücke 443/2 und 443 bis zum Weg Flurstück 664, Gemarkung Inning a. Ammersee, und nach dessen Überquerung weiterhin am Hangfuß entlang in südlicher Richtung bis zur Südostspitze des Flurstücks 436, Gemarkung Inning a. Ammersee

— von dort entlang dem gehölzgesäumten Wassergraben (Südgrenze des Flurstücks 436, Gemarkung Inning a. Ammersee) in westlicher Richtung bis zur Nordostecke des Flurstücks 433, Gemarkung Inning a. Ammersee

— danach weiter in südlicher Richtung an den Grenzen der Flurstücke 413 und 414, Gemarkung Inning a. Ammersee, entlang bis zum Straßenkörper der Bundesstraße 12

— von dort am Böschungsfuß der Bundesstraße 12 in südwestlicher Richtung bis zur Südwestspitze des Flurstücks 2307, Gemarkung Inning a. Ammersee,

2. im Westen

— ab der Amperbrücke Grafrath ca. 210 m am Südufer der Amper entlang nach Westen, rechtwinkelig über die Amper zur Südostspitze des Flurstücks 588/6, Gemarkung Wildenroth

— von dort in nördlicher Richtung zum Kreuzungspunkt mit dem wassergefüllten „Mutterbach“-Graben

— an diesem entlang in westlicher, später südwestlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Flurstücks 1108, Gemarkung Kottgeisering

— dort an der Nordgrenze letztgenannten Flurstücks entlang in östlicher Richtung 150 m bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück 1105, Gemarkung Kottgeisering

— dann entlang der Westgrenze dieses Flurweges nach Süden bis zum Flurstück 1048, Gemarkung Kottgeisering

Kopie im Landratsamt Fürstenfeldbruck

- von dort an der Nord- und Ostgrenze dieses Grundstücks entlang nach Süden durch das Flurstück 1042, Gemarkung Kottgeisering, zum „Pfarrgraben“ (Flurstück 1041, Gemarkung Kottgeisering)
- von dort an dessen Nordgrenze entlang nach Westen bzw. Südwesten bis zur Südspitze des Flurstücks 1043, Gemarkung Kottgeisering
- nach Überquerung des „Pfarrgrabens“ entlang der Ostgrenze des Weges Flurstück 1020, Gemarkung Kottgeisering, weiter in südlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze
- entlang der Gemarkungsgrenze ca. 100 m nach Westen und dann nach Süden quer durch die Flurstücke 765, 766, 767 und 768, Gemarkung Zankenhausen, bis zum Höllbach (Flurstück 757, Gemarkung Zankenhausen)
- von dort entlang dessen Nordgrenze nach Westen bis zur Südwestecke des Flurstücks 768, Gemarkung Zankenhausen, und über den Höllbach und durch das Flurstück 796, Gemarkung Zankenhausen, entlang der Südostgrenze des Flurstücks 798, Gemarkung Zankenhausen, nach Südwesten bis zur Einmündung des Feldweges Flurstück 800, Gemarkung Zankenhausen
- von dort entlang den Ostgrenzen dieses Weges und des Weges Flurstück 844, Gemarkung Zankenhausen, bis zum Graben Flurstück 840, Gemarkung Zankenhausen
- dann in südöstlicher Richtung über den Graben und entlang der Ostgrenze des Grabens Flurstück 843, Gemarkung Zankenhausen, weiter nach Süden bis zur Gemarkungsgrenze Eching a. Ammersee
- von dort entlang der Ostgrenze des Grabens Flurstück 900, Gemarkung Eching a. Ammersee, nach Süden weiter bis zur Südwestspitze des Flurstücks 834, Gemarkung Eching a. Ammersee
- dann entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 893, Gemarkung Eching a. Ammersee, und den westlichen Grenzen der Flurstücke 893, 893/2, 893/3, 892 und 891, Gemarkung Eching a. Ammersee, über den Garnbach
- weiter in südlicher Richtung entlang den West- bzw. Nordgrenzen der Flurstücke 904, 888, 887, 873/3 und 873/2, Gemarkung Eching a. Ammersee, bis zum Graben Flurstück 911, Gemarkung Eching a. Ammersee, ca. 60 m nach Westen an der Nordseite des Flurstücks 911, nach Süden abbiegend über den Weg Flurstück 912 an der Westseite des Gemarkungsteils „Untere Gemeindewiesen“ und an der Ostseite des Gemarkungsteils „Untere Krautgärten“ und der Westgrenze des Flurstücks 759 entlang bis zum Graben Flurstück 795, Gemarkung Eching a. Ammersee
- von hier in südlicher, später in östlicher Richtung an den Ost- bzw. Nordgrenzen des Grabens Flurstück 795 und der Wege Flurstücke 774 und 826, Gemarkung Eching a. Ammersee, entlang bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze des Flurstücks 828, Gemarkung Eching a. Ammersee
- von dort entlang der West- und Nordgrenze dieses Grundstücks bis zur Amper und am westlichen Amperufer entlang nach Süden bis zur Einmündung der Windach

— dann dort über die Amper in südwestlicher Richtung und quer durch das Flurstück 2307, Gemarkung Inning a. Ammersee, in gerader Linie zur Nordostecke des Flurstücks 2306, Gemarkung Inning a. Ammersee

— von dort entlang der Ostgrenze dieses Grundstücks bis zur Südwestspitze des Flurstücks 2307, Gemarkung Inning a. Ammersee.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25 000 und einer Karte M = 1 : 5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und bei den Landratsämtern Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech und Starnberg als unteren Naturschutzbehörden.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. ein international bedeutsames Feuchtgebiet als großräumige ökologische Ausgleichsfläche zu bewahren,
2. regional- und standorttypische Pflanzengesellschaften zu schützen,
3. Rast- und Brutbiotope für seltene und bedrohte Vogelarten zu sichern,
4. den besonderen Artenreichtum der Tier- und Pflanzenwelt dieses Gebietes zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Gräbungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. neue Entwässerungsanlagen anzulegen, Streuwiesen oder Verlandungsberiche umzubrechen, in mehrschürige Wiesen oder in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten,

Kopie im Landratsamt Fürstenfeldbruck

7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze oder außerhalb der von den unteren Naturschutzbehörden markierten Wege und Steige in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. die Gewässer in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
4. in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli zu baden,
5. zu zelten oder zu lagern,
6. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
 - a) in Form der Streuwiesennutzung,
 - b) in Form der Grünlandnutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen;
 es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme von Kahlhieben über 0,25 Hektar,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei; die rechtmäßige Ausübung des Angelsports jedoch nur in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar,
5. die Torfnutzung im Handbetrieb für den Eigenbedarf,

6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Zufahrten, Gewässern und deren Ufern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,

7. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,

8. die zur Erhaltung der bestehenden Entwässerungsanlagen notwendigen Maßnahmen im bisherigen Umfang,

9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech oder Starnberg als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,

10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 8 bedarf der vorherigen Genehmigung des zuständigen Landratsamtes als unterer Naturschutzbehörde.

(3) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 6 und 7 ist dem zuständigen Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde fristgerecht anzuzeigen, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Ampermoos“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten des Ge-

Kopie im Landratsamt Fürstenfeldbruck

länden, das Befahren der Gewässer, das Baden, das Zelten, das Lagern, das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen, das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

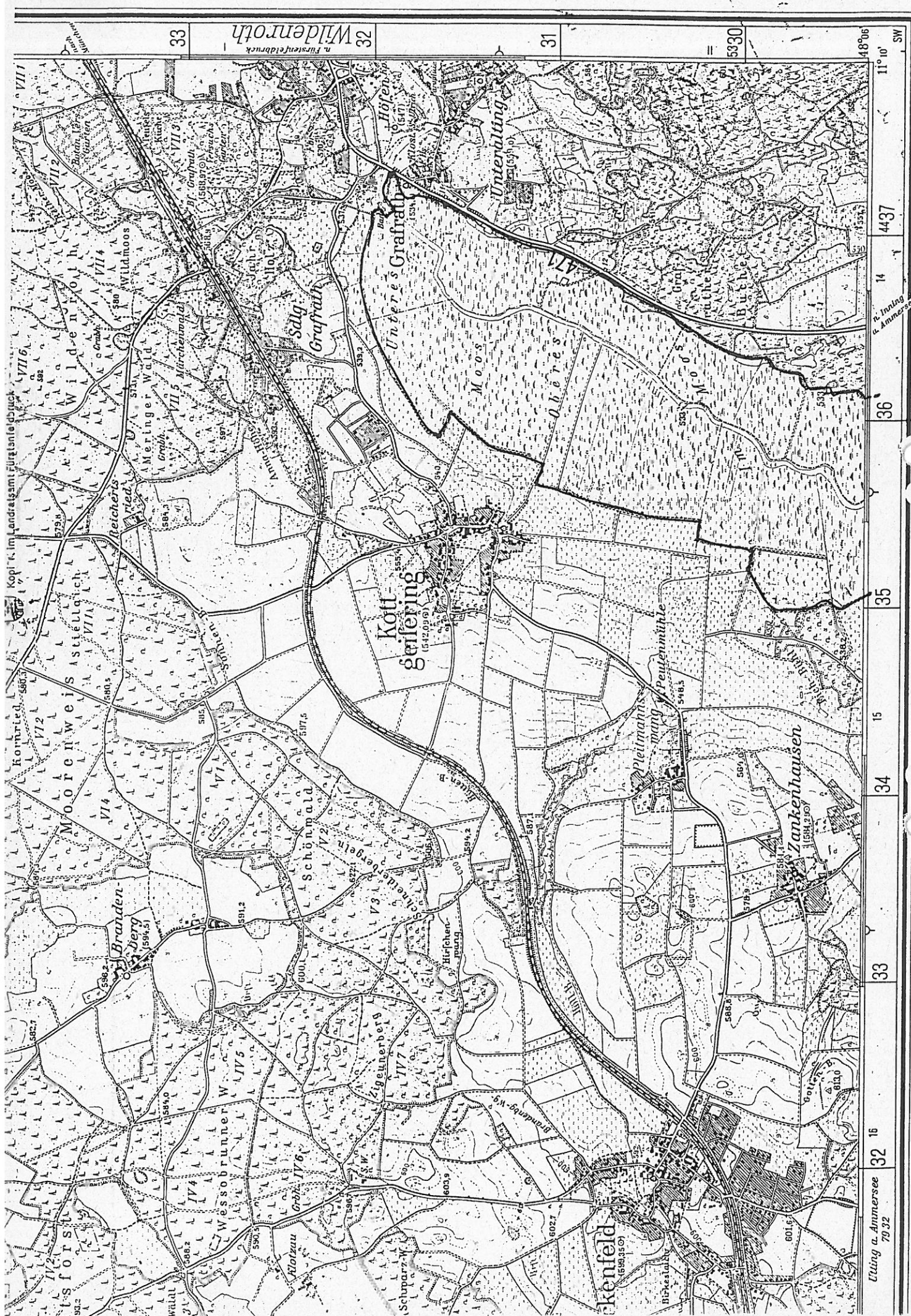
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. August 1982 in Kraft.

München, den 5. August 1982

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen
Alfred Dick, Staatsminister

Der Bie
terliche
Zun Al
rechte
zu bez
manger
Güter
lung de
Der Ber
be erfo
gabe dr
„Recht
„Hoch



33
Wildenroth
n. Fürstentidbruck

32

31

330

14
4437

11° 10'

48° 06'

SW

36

35

15

34

33

16

32

16

32

16

32

16

32

16

32

16

SCHUTZGEBIETSKARTE
Kopie des Landesamt für Raumordnung und Landschaftspflege
Kottseiferling
Uting a. Ammersee 79 32
tab 1:25000 (4 cm der Karte = 1 km der Natur)



Unterschondorf